

Platzvergabekriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Deizisau

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Deizisau stellt in ihren Kindertageseinrichtungen ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung, um allen Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde eine altersgerechte Betreuung zu ermöglichen.
2. Die jährliche Platzvergabe für Plätze in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Deizisau wird von der Gemeindeverwaltung, dem Sachgebiet Bildung und Betreuung, vorbereitet und findet unter Beteiligung der pädagogischen Gesamtleitung und den Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen nach den nachfolgenden Kriterien und Grundsätzen statt.
3. Es werden alle Anmeldungen berücksichtigt, die bis zum Anmeldeschluss bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind.
4. Ziel der Vergabekriterien ist es, eine transparente, gerechte und nachvollziehbare Platzvergabe sicherzustellen und die Einrichtungen bestmöglich auszulasten.
5. Vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.
6. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung.
7. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Familien.
8. Einen grundsätzlichen Anspruch auf eine ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung besteht nicht.
9. Ein Einrichtungswechsel in der Betreuungszeit des Kindes sollte nach Möglichkeit vermieden werden.
10. Der Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten in welcher Kindertagesstätte ihr Kind einen Platz erhält wird, wenn möglich berücksichtigt, genauso wie der Wunsch in der gleichen Einrichtung wie das Geschwisterkind aufgenommen zu werden.
11. In einer familiären Notlage können Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Ausnahmegenehmigungen sind zeitlich zu befristen.

§ 2 Vorrang für Kinder mit Wohnsitz in Deizisau

1. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Erstwohnsitz in der Gemeinde Deizisau liegt.
2. Jedes Kind mit Erstwohnsitz in Deizisau bekommt einen Betreuungsplatz in einer der gemeindlichen Einrichtungen angeboten. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
3. Bestands Krippenkinder werden vorab bei der Verteilung berücksichtigt.

§ 3 Vorrangregelungen innerhalb der Gruppe ortsansässiger Kinder

1. Kinder, die im vorangegangenen Kindergartenjahr nicht aufgenommen werden konnten, werden vorrangig berücksichtigt.
2. Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen, um einen rechtzeitigen Übergang in die Schule sicherzustellen. (Nach Alter und Geburtsdatum).
3. Deizisauer Kinder, die aufgrund von Wegzug ihren Anspruch auf einen Kindergartenplatz in Deizisau verlieren würden, sollen die Möglichkeit haben, weiterhin die Deizisauer Einrichtung besuchen zu können, bis sie einen Platz in der neuen Gemeinde haben und ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.
4. Kinder, deren Eltern (mindestens ein Sorgeberechtigter) in Deizisau fest angestellt sind, können nachrangig zu ortsansässigen Kindern berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der

Beschäftigungsstatus zum Zeitpunkt der Platzvergabe. Dieser muss jährlich zu Beginn des Jahres eingereicht werden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses nach Aufnahme des Kindes haben keinen Einfluss auf den bestehenden Betreuungsplatz.

- Unter Beschäftigung fallen insbesondere:
 1. Pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen (Voraussetzung ist, dass das Kind nicht in der Einrichtung betreut wird, in der die/der Sorgeberechtigte/n arbeiten) / Lehrkräfte der Gemeinschaftsschule Deizisau/Kooperation mit dem Pflegeheim Palmscher Garten
 2. Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung/Krankenpflegestation/Nachbarschaftshilfe
 3. Gewerbetreibende

§ 4 Reservierung von Plätzen für Zuzüge

1. Insgesamt werden zwölf Plätze für neu zuziehende Familien freigehalten, wenn möglich, zwei Plätze pro Einrichtung. (Insgesamt 4 U3 und 8 Ü3-Plätze)

§ 5 Nachrückverfahren

1. Kinder, die im regulären Vergabeverfahren keinen Platz erhalten, werden auf einer Warteliste geführt.
2. Freiwerdende Plätze während des Kindergartenjahres werden nach den §§ 2–3 dieser Platzvergabekriterien vergeben.

§ 6 Platzvergabe

1. Die Platzvergabe findet in zwei Etappen statt. Zuerst werden die ortsansässigen Kinder verteilt und sollten dann noch Plätze frei sein, wird es eine zweite Einteilungsrunde geben.

§ 7 Gültige Kriterien für einen Ganztagesplatz (auch für Schulkinder)

1. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Teilnahme an Beruflichen Bildungs- oder Förderungsmaßnahmen, Schul- und Hochschulausbildung, beider Eltern/Erziehungsberechtigten
2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Teilnahme an Beruflichen Bildungs- oder Fördermaßnahmen, Schul- und Hochschulausbildung, eines Elternteils bei Alleinerziehenden

§ 8 Anmeldeverfahren

1. Ein Kindergartenjahr zählt immer von 01. September bis zum darauffolgenden 31. August.
2. Die Anmeldungen für ein neues Kindergartenjahr erfolgen bis Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Die Anmeldung erfolgt zentral beim Rathaus der Gemeinde Deizisau. Auch die digitalen Anmeldungen werden zentral gebündelt.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten bis spätestens Mitte Mai (nach der 1. Einteilungsrunde) eine schriftliche Zusage von der Einrichtung, die das Kind aufnimmt.
5. Der Nachweis über den individuellen Bedarf eines Ganztagesplatzes ist mit der Anmeldung einzureichen. Der Nachweis muss jährlich neu erbracht werden. Veränderungen in der Lebenssituation der Kinder/Eltern/Erziehungsberechtigten, sind gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig (z.B. Wohnsitzwechsel).

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Platzvergabekriterien treten am 21.01.2026 in Kraft.
2. Frühere Regelungen zur Platzvergabe treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Deizisau, den 21.01.2026



gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister